

# Vorlesung: Rechts- und Staatsphilosophie

## Textblatt 20: Hart

### *1. Herbert Lionel Adolphus Hart, Der Begriff des Rechts, V.2.*

Es ist richtig, daß die Idee einer Regel keineswegs eine einfache ist. Schon im dritten Kapitel sahen wir die Notwendigkeit ein, zwei verschiedene, wenngleich miteinander verbundene Regeltypen zu unterscheiden, wenn wir der Kompliziertheit eines jeden Rechtssystems gerecht werden wollen. Durch die Regeln des einen Typs, den wir durchaus als den grundlegenden oder den primären Typ betrachten können, werden menschliche Wesen dazu angehalten, gewisse Handlungen zu tun oder zu unterlassen, ob sie dies wünschen oder nicht. Die Regeln des anderen Typs sind in einem Sinn parasitär oder sekundär gegenüber denen des ersten: Denn sie bestimmen, daß menschliche Wesen, indem sie gewisse Dinge tun oder sagen, neue Regeln des ersten Typs einführen, alte aufheben oder modifizieren und auf verschiedene Arten deren Vorkommen bestimmen bzw. deren Wirkung kontrollieren. Die Regeln des ersten Typs auferlegen Pflichten; die Regeln des zweiten Typs öffentliche oder private Befugnisse. Die Regeln des ersten Typs betreffen Handlungen als physische Bewegungen oder Veränderungen; die Regeln des zweiten Typs bieten die Voraussetzungen für Tätigkeiten, die nicht nur zu physischen Bewegungen und Veränderungen führen, sondern ebenfalls Pflichten und Verpflichtungen schaffen oder variieren. ...

In diesem und in den folgenden Kapiteln wollen wir zeigen, daß die meisten Grundzüge des Rechts, die uns so verwirrt haben und die Suche nach einer Definition sowohl provozierten wie in die Irre führten, am besten verständlich gemacht werden können, wenn man diese zwei Regeltypen und ihr Zusammenspiel erkennt. Wir messen dieser Kombination so große Bedeutung zu, weil sie die Rahmen- und Grundbegriffe allen Rechtsdenkens so einleuchtend darzulegen vermag. ...

In der folgenden Gegenüberstellung von „internem“ und „externem“ Aspekt der Regeln wollen wir noch einmal hervorheben, was jenen Unterschied für das Verständnis nicht nur des Rechts, sondern auch der Struktur jeder Gesellschaft so wichtig macht. Wenn eine soziale Gruppe gewisse Verhaltensregeln besitzt, lassen sich an diese Tatsache viele verschiedene Aussagen anknüpfen. Denn wir können uns mit diesen Regeln entweder bloß als Beobachter befassen, der sie selbst nicht anerkennt, oder als Mitglied der Gruppe, das sie anerkennt und sich von ihnen bei seinem Verhalten leiten läßt. Wir können dies den „externen“ und den „internen“ Gesichtspunkt nennen. Aussagen unter dem externen Gesichtspunkt können wiederum in verschiedene Arten zerfallen. Denn der Beobachter kann, ohne daß er die Regeln selbst anerkennt, behaupten, daß die Gruppe sie anerkennt, und sich somit von außen her in der Weise auf sie beziehen, in der *sie* sich mit ihnen befassen, nämlich unter dem internen Gesichtspunkt. Was immer die Regeln sind, ob Schachregeln oder Fußballregeln, Regeln der Sittlichkeit oder des Rechts, wir können ihnen gegenüber, wenn wir wollen, auch die Position des Beobachters einnehmen, der sich nicht einmal in jener Weise auf den internen Gesichtspunkt der Gruppe bezieht. Ein solcher Beobachter ist schon zufrieden, wenn er dort Regelmäßigkeiten des beobachtbaren Verhaltens aufzeichnet, wo regelkonformes Verhalten vorherrscht, und jene anderen Regelmäßigkeiten: die feindseligen Reaktionen, Vorwürfe oder Bestrafungen, welche auf die Abweichungen von den Verhaltensregeln folgen. Nach einiger Zeit kann der externe Beobachter aufgrund der von ihm beobachteten Regelmäßigkeiten die Abweichung und die feindselige Reaktion korrelieren und mit einigem Erfolg die Wahrscheinlichkeit vorhersagen, daß Abweichung vom normalen Verhalten der Gruppe bestraft werden wird. Dieses Wissen sagt zwar nicht viel über die Gruppe aus, ermöglicht es aber dem

Beobachter, in ihr ohne die unangenehmen Folgen zu leben, die den erwarten würden, der dieses Wissen nicht besäße. Wenn jedoch der Beobachter wirklich auf diesem extremen externen Gesichtspunkt beharrt und in keiner Weise beschreibt, wie die Mitglieder der Gruppe, welche die Regeln annehmen, ihr eigenes regelmäßiges Verhalten betrachten, beschreibt er gerade nicht die Regelhaftigkeit ihres Lebens und ebensowenig definiert er die regelabhängigen Begriffe der Verpflichtung und Pflicht. Statt dessen beschreibt er beobachtbare Verhaltensregelmäßigkeiten, Voraussagen, Wahrscheinlichkeiten und Anzeichen. Für einen solchen Beobachter sind die Abweichungen der Gruppenmitglieder vom normalen Verhalten ein Zeichen, daß wahrscheinlich feindselige Reaktionen folgen werden, und nichts mehr. Er sieht nur soviel wie einer, der die Verkehrsampeln beobachtet hat und dann lediglich sagt, daß, wenn die Ampel rot zeigt, eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Verkehr anhält. Er nimmt das Ampelsignal bloß als ein *natürliches Zeichen*, daß die Leute sich in einer bestimmten Weise verhalten werden, ebenso wie Wolken ein *Zeichen* sind, daß es bald regnen wird. Dadurch wird eine ganze Dimension des sozialen Lebens ausgelassen; denn für die, die er beobachtet, ist das rote Ampellicht nicht bloß ein Zeichen, daß *andere* halten werden: Sie betrachten es als ein *Signal*, daß *sie* halten müssen. Daher ist das Anhalten, wann immer die Regel es verlangt, ein Verhaltensstandard und somit eine Verpflichtung. Wir erwähnen dies hier, um zu zeigen, wie die Gruppe ihr eigenes Verhalten sieht. Das ist der interne Aspekt der Regeln, unter dem internen Gesichtspunkt betrachtet. Der externe Gesichtspunkt reproduziert nahezu die Art und Weise, wie die Regeln im Leben gewisser Mitglieder der Gruppe funktionieren, nämlich jener, die sich nicht an Regeln halten und mit ihnen nur dann in Kontakt kommen, wenn sie vermuten, daß unangenehme Konsequenzen dem Bruch folgen werden. Ihr Gesichtspunkt drückt sich so aus: „ich war genötigt, das zu tun“, „vermutlich werde ich bestraft werden, wenn ...“, „vermutlich wirst du bestraft werden, wenn ...“, „man wird dir das antun, wenn ...“. Sie werden sich jedoch nie so ausdrücken: „ich hatte eine Verpflichtung“ oder „du hast eine Verpflichtung“, denn diese Redewendungen gelten nur für diejenigen Personen, die ihr eigenes Verhalten und das anderer Personen unter dem internen Gesichtspunkt betrachten. Der externe Gesichtspunkt, welcher sich selbst auf die beobachtbaren Verhaltensregelmäßigkeiten beschränkt, kann nicht reproduzieren, wie die Regeln als Regeln im Leben derjenigen fungieren, die normalerweise die Mehrheit der Gesellschaft bilden. Dies sind Beamte, Juristen und Privatpersonen, die sie in jeder Lebenssituation als Anleitung für ihr Verhalten benützen, als Basis für all die vertrauten Handlungen, die in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen vorkommen. Für sie ist der Bruch einer Regel nicht bloß Grundlage für die Vorhersage, daß eine feindselige Reaktion folgen wird, sondern der *Grund* für diese Feindseligkeit. ...

## 2. H.L.A. Hart, *Der Begriff des Rechts*, V.3.

Während die primären Regeln damit beschäftigt sind, festzustellen, was die Individuen tun dürfen und was nicht, beschäftigen sich die sekundären Regeln mit den primären. Sie bestimmen, auf welche Weise man sich der primären Regeln schlüssig vergewissern kann, wie sie eingeführt und wieder abgeschafft werden, wie man sie verändert und wie man die Tatsache ihrer Verletzung schlüssig bestimmt.

Die einfachste Form des Heilmittels für die *Unbestimmtheit* des Regimes der primären Regeln besteht darin, eine „Erkenntnisregel“ einzuführen, wie wir sie nennen wollen. Sie bestimmt, welche Merkmale eine angenommene Regel haben muß, damit ein schlüssiges und affirmatives Anzeichen vorliegt, daß sie wirklich eine Regel der Gruppe ist und durch den von ihr ausgeübten sozialen Druck unterstützt werden muß. Eine solche Erkenntnisregel kann auf sehr verschiedene Weise existieren, einfach oder komplex. Sie kann wie im archaischen Recht vieler Gesellschaften nichts weiter sein als eine autoritative Liste oder ein Text der Regeln,

den man in einem geschriebenen Dokument oder auf einem öffentlichen Monument eingemeißelt findet. Zweifellos kann dieser geschichtliche Schritt von der vorrechtlichen zur rechtlichen Periode sich in unterschiedlichen Phasen vollzogen haben, deren erste vielleicht darin besteht, daß die bislang ungeschriebenen Regeln nunmehr aufgeschrieben werden. Das ist aber nicht der entscheidende Schritt, obwohl ein sehr wichtiger: Entscheidend ist die Anerkennung des Bezuges auf das Geschriebene oder Eingemeißelte als etwas *Autoritatives*, d. h. als die *eigentliche* Weise, Zweifeln hinsichtlich der Existenz der Regeln zu begegnen. Wo es eine solche Anerkennung gibt, gibt es auch schon eine einfache Form der sekundären Regel: Eine Regel für die schlüssige Identifizierung der primären Verpflichtungsregeln.

In einem entwickelten Rechtssystem sind die Erkenntnisregeln natürlich komplizierter. Statt die Regeln ausschließlich durch Bezug auf einen Text oder eine Liste zu identifizieren, tun sie dies, indem sie allgemeine charakteristische Eigenschaften feststellen, die jede primäre Regel haben muß. Das kann sein, wenn sie von einer besonderen Körperschaft erlassen wurden, wenn eine lange gebräuchliche Übung vorliegt, oder durch ihre Beziehung zu richterlichen Entscheidungen. Wenn mehr als eines dieser allgemeinen Merkmale als Identifizierungskriterien gelten und diese irgendwo sich widersprechen, ist vielleicht auch schon dafür gesorgt, daß sie in einer Hierarchie angeordnet sind, so wie man allgemein den Brauch bzw. den Präzedenzfall dem positiven Gesetz unterordnet, das letztere also eine „höhere Rechtsquelle“ ist.

...

Das Heilmittel gegen die eigentümliche *Statik* des Regimes primärer Regeln besteht darin, „Änderungsregeln“ einzuführen. Die einfachste Form einer solchen Regel ist, ein Individuum oder eine Körperschaft zu berechtigen, neue primäre Regeln für das Verhalten des Gruppenlebens (oder für eine Klasse innerhalb der Gruppe) einzuführen und veraltete Regeln abzuschaffen. Wie wir schon im vierten Kapitel dargelegt haben, müssen wir durch solche Regeln, und nicht durch die von Drohungen unterstützten Befehle, die Idee des gesetzgeberischen Erlasses und der Zurücknahme von Regeln verstehen. Die Veränderungsregeln können sehr einfach oder sehr kompliziert sein: Die übertragenen Befugnisse können unbeschränkt oder auf verschiedene Weise begrenzt sein. Abgesehen davon, daß die Regeln angeben, welche Personen Normen setzen dürfen, definieren sie auch mit mehr oder weniger strengen Ausdrücken, wie die Normen gesetzt werden müssen. ...

Die dritte Ergänzung für das einfache Regime der primären Regeln, welche die *Unwirksamkeit* ihres diffusen sozialen Druckes beheben soll, besteht darin, daß sekundäre Regeln Individuen die Befugnis verleihen, autoritativ festzustellen, ob bei einer besonderen Gelegenheit eine primäre Regel gebrochen wurde. Die Minimalform einer solchen Entscheidung besteht in solchen Feststellungen; wir werden daher die sekundären Regeln, die diese Befugnis übertragen, „Entscheidungsregeln“ nennen. Abgesehen davon, daß diese Regeln die Individuen bestimmen, die entscheiden können, definieren sie auch das zu befolgende Verfahren. ...

Es muß nicht noch gesagt werden, daß in den wenigsten Rechtssystemen die richterlichen Befugnisse darauf beschränkt sind, autoritativ die Tatsache der Verletzung der primären Regeln festzustellen. Die meisten Systeme haben nach einiger Zeit den Vorteil einer weitergehenden Zentralisierung des sozialen Druckes eingesehen. Sie haben die Anwendung von physischer Selbsthilfe und physischer Gewalt durch Individuen partiell unterbunden. Statt dessen haben sie die primären Verpflichtungsregeln durch weitere sekundäre Regeln ergänzt, indem sie die Strafen spezifizierten oder zumindest begrenzten, und haben den Richtern, wenn einmal die Tatsache des Regelbruches festgestellt worden war, die ausschließliche Befugnis erteilt, die Durchführung der Strafe durch andere Beamte zu leiten. Diese sekundären Regeln ermöglichen zentralisierte, offizielle „Sanktionen“ des Systems. Wenn wir einen Augenblick innehalten und die Struktur betrachten, die aus der Verbindung von primären Verpflichtungsregeln mit den sekundären Regeln der Erkenntnis, des Wandels und der Entscheidung resultieren, haben wir hier eindeutig das Herz eines jeden Rechtssystems und ein höchst machtvoll-

les Instrument, um sehr viele Probleme zu analysieren, die den Juristen und den Politologen bisher in Verlegenheit gebracht haben.